



Sonderamtsblatt Nr. 24 des Landkreises Harz vom 29. Juli 2022

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1

Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Regelung der Absonderung von COVID-19-Krankheitsverdächtigen und Infizierten in der zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt (AllgAbsHzZAST) vom 28. Juli 2022

A. LANDKREIS HARZ

Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Regelung der Absonderung von COVID-19-Krankheitsverdächtigen und Infizierten in der zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt (AllgAbsHzZAST) vom 28. Juli 2022

Der Landkreis Harz erlässt aufgrund der §§ 29 Absatz 1 und 2, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des IfSG i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung zur Regelung der häuslichen Absonderung für SARS-CoV-2 positiv getestete Bewohner der zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt in der Friedrich-List-Straße 1a, 38820 Halberstadt:

§ 1 Absonderungspflicht

(1) Das Gesundheitsamt verfügt für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen und COVID-19-Krankheitsverdächtige (Kontaktpersonen), welche in der zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt

- in der Friedrich-List-Straße 1a, 38820 Halberstadt,
- in der Straße der OdF 21, 38820 Halberstadt,
- im Schullandheim und Naturfreundehaus Heidelberg 14, 38820 Blankenburg,
- in der Wipertistraße 5E in 06484 Quedlinburg

ihren Aufenthalt haben, die häusliche Absonderung.

(2) Positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet (Infizierter) ist, wer mittels eines PCR-Testes oder eines qualifizierten Antigentestes positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet worden ist.

(3) Die Testung muss von einem Gesundheitsamt oder von einer Teststation, die nach § 6 TestV vom Gesundheitsamt beauftragt worden ist, oder von einer Arztpraxis, Zahnarztpraxis, Apotheke, einem medizinischen Labor, einer Rettungs- und Hilfsorganisation oder einem Testzentrum einer kassenärztlichen Vereinigung durchgeführt worden sein.

(4) COVID-19-krankheitsverdächtig (Kontaktperson) ist, wer innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem positiven Test mit dem positiv auf SARS-CoV-2 Getesteten im gleichen Zimmer gelebt oder ähnlich enge Kontakte hatte (mehrere Stunden Aufenthalt im gleichen Raum).

§ 2 Dauer der Absonderung für Infizierte

(1) Die Absonderung beginnt mit dem Tag, an dem die Probenahme erfolgt ist.

(2) Die Absonderung endet mit Ablauf des fünften Tages nach Probenahme, wenn durch eine frühestens am 5. Tag durchgeführte erneute Testung nachgewiesen ist, dass die betreffende Person nicht mehr ansteckend ist. Dies ist der Fall, wenn der PCR-Test CT-Werte >30 ergibt bzw. der Antigentest negativ ist. Die Testung soll vorzugsweise mittels PCR-Test erfolgen, im Ausnahmefall mittels qualifiziertem Antigentest.

§ 3 Dauer der Absonderung für Kontaktpersonen

(1) Die Absonderung endet mit Ablauf des fünften Tages, wenn durch eine frühestens am 5. Tag durchgeführte erneute Testung nachgewiesen ist, dass die betreffende Person nicht ansteckend ist. Die Testung soll vorzugsweise mittels PCR-Test erfolgen, im Ausnahmefall mittels qualifiziertem Antigentest.

(2) Wird durch diese Testung (positives Testergebnis) eine Infektion nachgewiesen, wird § 1 (2) wirksam.

(3) Ist der Test positiv, muss die Isolation fortgesetzt werden, bis durch erneute Testung nachgewiesen wird, dass die Person nicht mehr ansteckend ist.

§ 4 Umsetzung der Absonderung

(1) Die Absonderung muss unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 angetreten werden.

(2) Die Isolation hat in einer von der Leitung der zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehenen geeigneten Unterkunft zu erfolgen.

(3) Betroffene Personen dürfen ohne die Erlaubnis des Gesundheitsamtes den Absonderungsort nur zur Abgabe einer aufgrund der Allgemeinverfügung erforderlichen oder durch das Gesundheitsamt angeordneten Testung verlassen oder wenn dies zum Schutz von Leib und Leben dringend erforderlich ist.

(4) Betroffene Personen haben ihre engen Kontaktpersonen über die häusliche Absonderung zu informieren und sich zeitlich und räumlich - soweit als möglich - von diesen getrennt im Isolationsbereich aufzuhalten.

(5) Die Absonderung von Eltern und Kindern ist altersentsprechend anzupassen. Eine räumliche und zeitliche Trennung ist nur einzuhalten, wenn dies den Eltern vertretbar erscheint.

(6) Bei zwingend notwendigen Kontakten, z. B. zur Versorgung der abgesonderten Personen, ist auf Schutzmaßnahmen (AHA+L) und das Tragen einer FFP 2-Maske zu achten.

§ 5 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser Allgemeinverfügung seiner Pflicht zur Absonderung oder den Pflichten nach § 4 nicht nachkommt.

(2) Vorsätzliche Verstöße, bei denen eine andere Person mit SARS-CoV-2 infiziert wird, werden als Straftat nach § 74 Abs. 1 IfSG verfolgt.

§ 6 Geltungsdauer

(1) Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Allgemeinverfügung geht der VIII. AllgAbsHz vor.


Balcerowski

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage

des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Die aufgeführten Absonderungsmaßnahmen sind wegen der besonderen Wohnbedingungen in den Einrichtungen der zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt zum Schutz der übrigen Bewohner erforderlich. Durch die gemeinsame Nutzung der Küchen und der Sanitäreinrichtungen durch jeweils eine größere Zahl an Menschen ist eine über das übliche Maß hinausgehende Gefahr der Verbreitung der Infektion gegeben.

